

Ernennung der Bilanzierungsstelle gemäß § 85 GWG 2011 – Konsolidierte Fragenbeantwortung Dezember 2019

Dieses Dokument dient der Vorbereitung auf das Verfahren zur Ernennung der Bilanzierungsstelle (BiSt) Gas gemäß § 85 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 108/2017. Da mit der GMMO-VO 2020 voraussichtlich ab 1. Oktober 2021 ein neues Marktmodell¹ für den Gasmarkt in Österreich geschaffen werden wird, soll Anfang 2020 das Verfahren zur Ernennung der BiSt eingeleitet werden, um der ernannten Stelle bzw. den ernannten Stellen Gelegenheit zur Vorbereitung auf die neuen Aufgaben zu geben.

Die Ernennung hat durch die Regulierungsbehörde E-Control nach Durchführung eines transparenten Auswahlverfahrens basierend auf den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung aller Bewerber zu erfolgen.

Die anstehende Ernennung wurde an mögliche Interessenten beim Branchenfrühstück im Oktober 2019² und über den E-Mail Verteiler für Marktregeln kommuniziert³. Die bei der E-Control eingelangten Fragen sind in diesem Dokument zusammengefasst beantwortet.

Hinweis: Zweck der Antworten der Behörde ist eine Hilfestellung für mögliche Interessenten zur Vorbereitung auf das Ernennungsverfahren. Im Zuge dieses Verfahrens und danach können jedoch **abweichende Festlegungen** getroffen werden. Die Antworten stellen somit keine finalen Antworten dar und werden adaptiert, wenn dies im Zuge des Verfahrens (zB auf Basis von Stellungnahmen) geboten erscheint, um die Einhaltung der o.g. Grundsätze sicherzustellen. Die E-Control wird die Interessenten bzw. Anbieter insoweit informieren, um ein transparentes Auswahlverfahren zu ermöglichen.

Frage 1: Welche Aufgaben wird die gemäß § 170a Abs. 1 GWG 2011 zu ernennende Bilanzierungsstelle (BiSt) zu übernehmen haben? Wie erfolgt die Auswahl der Bewerber anhand der in § 85 ff GWG 2011 genannten Kriterien?

Antwort: Diese Stelle wird gemäß den Bestimmungen der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) als Bilanzierungsstelle (BiSt) bezeichnet. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem GWG 2011 (insb. § 87) und der auf § 41 Abs. 1, 3 und 4 GWG 2011 gegründeten, bereits öffentlich konsultierten GMMO-VO 2020 (Kundmachung wird zeitnah erwartet).

¹ Zum neuen Gasmarktmodell: <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/gas/weiterentwicklung-bilanzierungsmodell>

² Zum Branchenfrühstück: <https://www.e-control.at/branchenfruehstueck-gas>

³ <https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/03_FlorianHaas-GabrielWinter.pdf/75c9cde3-443b-cd4b-b62f-3e7b3f1418ed?t=1570604452154>

Die Mindestanforderungen und Anforderungen mit Auswahlrelevanz werden in den Ausschreibungsunterlagen genannt sein.

Für weiterführende Informationen zum weiterentwickelten Marktmodell gemäß GMMO-VO 2020 wird auf den diesbezüglichen Beitrag⁴ im Rahmen des Branchenfrühstücks Gas am 9. Oktober 2019 verwiesen.

Frage 2: Ist in der Auswahlphase eine mündliche Verhandlungsrunde mit Legung eines letztgültigen Angebotes vorgesehen?

Es ist vorgesehen, zumindest eine mündliche Verhandlung mit jedem Bewerber durchzuführen und neben notwendigen Verbesserungen aus sachlichen Gründen Änderungen an den beigebrachten Angeboten zuzulassen. Genauer wird in der Ausschreibungsunterlage oder im Rahmen des Verfahrens bestimmt werden.

Frage 3: Was wird unter „wirtschaftlichster Variante“ (im Rahmen des Auswahlverfahrens) genau zu verstehen sein?

Die Auswahl der BiSt erfolgt – bei Erfüllung der Mindestvoraussetzungen – neben der Heranziehung der dargelegten Kosten unter Wertung von qualitativen Merkmalen, d.h. nach dem Bestbieterprinzip.

Frage 4: Fließen die Kosten der BiSt in die Auswahlentscheidung ein? Wenn ja, mit welcher Gewichtung?

Die Kosten fließen entsprechend dem Bestbieterprinzip in die Bewertung mit ein. Die Gewichtung wird im Rahmen des Verfahrens festgelegt.

Frage 5: Fließen auch die Kosten für die Wechselplattform in die Bewertung ein? Welche Voraussetzungen gibt es dabei? Falls bereits bekannt, mit welchem Gewicht fließen die Kosten der Wechselplattform in die Bewertung ein?

Die Kosten der Wechselplattform gemäß § 123 GWG 2011 und der Umsetzung der Wechselverordnung 2012 werden gesondert auszuweisen sein und stellen gemeinsam mit einem inhaltlichen Konzept ein gesondertes Auswahl- oder Zuschlagskriterium dar.

Für die BiSt besteht die grundsätzliche Möglichkeit die Wechselplattform selbst zu betreiben oder diese durch einen Dritten auf Verantwortung der BiSt betreiben zu lassen.

Die Gewichtung für die Bewertung wird im Rahmen des Verfahrens festgelegt.

⁴ <https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/01_Christian-Lebelhuber.pdf/084f6f7e-0d87-545a-8ea2-086ff83cbf23?t=1570604233267>

Frage 6: Müssen die Zulassungsvoraussetzungen bereits vollständig mit Abgabe des Antrages vollständig vorliegen?

Das hängt von der jeweiligen Zulassungsvoraussetzung ab und wird noch im Detail bekanntgegeben. Jedenfalls muss seitens der Behörde bei Erlass des Ernennungsbescheides die begründete Erwartung bestehen, dass die BiSt ihre Aufgaben ausreichend erfüllen kann (vgl. § 85 Abs. 1 letzter Satz GWG 2011).

Frage 7: Wie erfolgt die Auswahl / Bewertung zur Beurteilung, ob eine Gesamtvergabe für alle Marktgebiete oder Einzelvergaben für einzelne Marktgebiete „wirtschaftlicher“ ist? Ist ein Synergieabschlag anzubieten?

Es entscheidet die beste Option in Bezug auf das Preis-Leistungs-Verhältnis für alle Marktgebiete. Im Rahmen der Antragstellung ist voraussichtlich entweder ein Synergieabschlag anzugeben oder die Kosten bei Ernennung für mehrere Marktgebiete gesondert anzugeben. Dies wird im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen festgelegt.

Frage 8: Wird die Behörde im Rahmen des Verfahrens auf externe Beratung zurückgreifen? Falls ja, wird auf deren Unabhängigkeit (zB durch Exklusivvereinbarungen) geachtet?

Die Behörde ist um ein Höchstmaß an Sachlichkeit und Unabhängigkeit in der Beurteilung der Anträge bemüht. Soweit die Behörde im Rahmen des Verfahrens auf externen Sachverstand zurückgreift, wird die Unabhängigkeit der beigezogenen Personen sowie deren Verschwiegenheit durch angemessene Maßnahmen sichergestellt.

Frage 9: Für welche Periode sind die Kosten anzugeben? Inwieweit werden nach Ende des Ernennungszeitraums anfallende Kosten berücksichtigt (Liquidationskosten)?

Anzugeben sind die Kosten per annum für den fünfjährigen Ernennungszeitraum unter Annahme eines Fortbetriebs.

Frage 10: Sind die angegebenen Kosten ein „Fixpreis“ im Sinne einer Pauschale für alle Leistungen im 5-Jahres-Zeitraum? Sind damit auch mögliche Kostenveränderungen durch Änderung der Rechtsgrundlagen (Unionsrecht, nationale Gesetze) abzudecken?

Die vom Anbieter dargelegten jährlichen Kosten (OPEX, Abschreibungen, Buchwerte) werden bei Bestimmung der Clearingentgelte (die nicht Bestandteil des Ernennungsverfahrens ist) grundsätzlich als „fixiert“ herangezogen. Darüber hinaus können auf Basis von §§ 89 iVm 79 und 80 GWG 2011 Anpassungen erfolgen. Derartige Anpassungen werden voraussichtlich dann vorgenommen, wenn die Kostenprüfung ergeben sollte, dass die Ist-Kosten deutlich unter diesen dargelegten Kosten gelegen sind bzw. neue rechtliche Aufgaben oder nicht

absehbare Entwicklungen außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters zu einer Kostensteigerung geführt haben.

Frage 11: Wesentliche Kosten, welche die Bilanzierungsstelle aufgrund der Abrufe von der Gasbörse zu erbringen hat, sind stark von der Menge und Höhe der Abrufe abhängig. Sollen diese Kosten (Anbindung Börse, Börse-Gebühren, Kosten für die Erbringung der Sicherheiten, etc.) im Rahmen der Angebotsstellung gesondert ausgewiesen werden?

Die für die Erbringung dieser Aufgaben zu schaffenden und nicht vom tatsächlichen Abrufvolumen abhängigen Voraussetzungen (Anbindung, Börsenmitgliedschaft, Beziehung zu Clearing Member, etc.) sind als Fixkosten in den dargelegten Kosten zu inkludieren. Darüber hinausgehende (variable) Kosten, wie z.B. volumensabhängige Gebühren/Entgelte, werden der BiSt im Rahmen der Bestimmung des Clearingentgelts zuerkannt und, je nach Menge und Höhe der notwendigen Abrufe, aufgerollt. Diese (variablen) Kosten fließen daher nicht in die Auswahlentscheidung ein.

Frage 12: Wie hoch ist der Vorfinanzierungsbedarf der BiSt? Welche Annahmen sind hier zu treffen?

In den Ausschreibungsunterlagen soll eine verfügbare Mindestliquidität festgelegt werden. Anbieter haben die damit verbundenen Kosten entsprechend in ihrem Angebot zu reflektieren. Darüber hinaus gehende, tatsächlich erforderliche Kosten der Liquiditätsbereitstellung werden analog zu variablen Kosten im Zusammenhang mit Abrufen von der Börse behandelt.

Ergänzend wird der Anbieter nachweisen müssen, dass er einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf effizient darstellen kann.

Frage 13: Wann beginnt das neuerliche Ausschreibungsverfahren über die Ernennung der BiSt für den Zeitraum ab 1. Oktober 2026?

Dies ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Ausschreibungsverfahrens und wird unter Berücksichtigung der in diesem Ernennungsverfahren gewonnenen Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Frage 14: Wie wird das Umlagekonto auf die neue Bilanzierungsstelle übertragen bzw. wie wird darüber verfügt werden?

In den Übergangsbestimmungen der GMMO-VO 2020 (Kundmachung wird zeitnah erwartet) wird eine derartige Bestimmung enthalten sein. Konkret sollen die bisherigen Umlagekonten auf die Bilanzierungsstelle der jeweiligen Marktgebiete übergehen. Annahmen über Höhe des Umlagekontos haben keine Zuschlagsrelevanz.

Frage 15: Wie erfolgt die Abwicklung des 2. Clearings für jene Zeiträume, die vor Oktober 2021 liegen, aber erst nach 1. Oktober 2021 durchzuführen sind?

In den Übergangsbestimmungen der GMMO-VO 2020 (Kundmachung wird zeitnah erwartet) wird klargestellt, dass das Clearing für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der o.g. Verordnung nach der bisher gültigen Systematik abzuwickeln sein wird; d.h. durch die bisher dafür verantwortlichen Bilanzgruppenkoordinatoren.

Eine etwaige Vergütung für die insoweit fortbestehende Tätigkeit ist nicht Bestandteil des Ernennungsverfahrens und wird im Verfahren zur Clearingentgelte-Verordnung berücksichtigt.

Frage 16: Welcher technische Standard besteht für die Leistungserbringung? Inwieweit trägt die Behörde dem status quo Rechnung?

Die inhaltlichen (Mindest-)Anforderungen ergeben sich insbesondere aus §§ 85 bis 87 und § 123 GWG 2011 und der GMMO-VO 2020 (Kundmachung wird zeitnah erwartet) bzw. werden insbesondere in Hinblick auf die beizubringenden Nachweise in den Ausschreibungsunterlagen weiter spezifiziert. Soweit es für die Leistungserbringung keine vorgegebenen Mindeststandards gibt oder diese überschritten werden, erfolgt eine entsprechende Würdigung der Angebote im Sinne des Bestbieterprinzips.

Frage 17: Werden die Standardlastprofile weiterhin von der Bilanzierungsstelle zu ermitteln und täglich an die Netzbetreiber zu übermitteln sein?

Gemäß GMMO-VO 2020 (Veröffentlichung wird zeitnah erwartet) beschränkt sich die Aufgabe der Bilanzierungsstelle dabei auf die grundsätzliche Verwaltung der jeweiligen Profile und deren Übermittlung an Verteilernetzbetreiber und Markt- und Verteilergebietsmanager (MVGM) (zeitliche Taktung dafür nach Bedarf; d.h. bei Änderung, etc.). Die Erstellung der Prognose und Übermittlung an die Verteilernetzbetreiber wird durch den MVGM auf Basis der von den Verteilernetzbetreibern bereitgestellten Basisdaten erfolgen; die Ermittlung der Allokationen erfolgt durch den MVGM (aktualisierte Daten) bzw. die Verteilernetzbetreiber (abrechnungsrelevante Daten).

Frage 18: Wird erwartet, dass die Bilanzierungsstelle eine Solidaritäts-Notfallversorgung in Nachbarländer gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 abzuwickeln hat?

Aktuell sieht das GWG 2011 oder eine andere Rechtsvorschrift keine derartige Verpflichtung vor. Auf Basis der laufenden Abstimmungsgespräche der derzeit hierfür rechtlich verantwortlichen Stellen ist denkbar, dass die Bilanzierungsstelle in die Abwicklung der Notfallversorgung künftig involviert sein wird. Diese mögliche zukünftige Involvierung beschränkt sich dabei jedoch auf die kommerzielle Abwicklung der vom MVGM im Kontext Solidarität getätigten Abrufe von der Merit Order Liste im Anlassfall und sieht keine

Vorfinanzierung o.ä. durch die Bilanzierungsstelle vor. Die Ausschreibungsunterlage wird diesbezüglich Klarstellungen treffen, sofern zu diesem Zeitpunkt eine Aufgabenverteilung für die Solidaritätsabwicklung bereits feststeht.

